

Einfachheitshalber wird auf die weiblichen Formen «Mieterin, Vermieterin» etc. verzichtet und stattdessen «Mieter, Vermieter» etc. als Oberbegriff verwendet.

1. Übergabe

Das Mietobjekt ist dem Mieter in sauberem und zum vertragsgemässen Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben. Sind bei der Übergabe Mängel vorhanden, hat der Mieter dies innert 10 Tagen schriftlich zu rügen, ansonsten gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben.

2. Gebrauch des Mietobjekts

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, darf das Mietobjekt ausschliesslich als Autoabstellplatz benutzt werden. Eine Änderung der Benützungsort ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Bei der Benützung des Mietobjektes hat der Mieter alle Sorgfalt walten zu lassen. Er ist verpflichtet, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Fahrzeigtüren leise zu schliessen. Das Reinigen des Fahrzeuges ist nur an dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Das Lagern von Treibstoffen und anderen feuergefährlichen Materialien ist verboten.

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

Die Fahrzeuge müssen zu jederzeit immatrikuliert sein. Es darf kein Fahrzeug ohne gültiges Kennzeichen abgestellt werden.

3. Unterhalt des Mietobjekts

Der Mieter hat grössere Ölflecken auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Treten während der Mietzeit an der Mietsache Mängel auf, welche vom Vermieter zu beheben sind, hat ihm der Mieter unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, hat er für dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

4. Verantwortung

Jede Haftung des Vermieters für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigungen an den abgestellten Fahrzeugen durch Drittpersonen ist ausgeschlossen.

5. Untermiete und Abtretung

Untermiete und Abtretung des Mietvertrages sind ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters unzulässig.

6. Rückgabe

Bei Mietende ist das Mietobjekt dem Vermieter geräumt zurückzugeben. Der Mieter hat für Mangel aufzukommen, die über das Mass der normalen Abnutzung hinausgehen.

Verwaltung

Baugenossenschaft Altdorf